



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

vom 24. Oktober 2007

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen als gesetzliche Leistungen;
- b. Der Gemeindegusschuss als zusätzliche Leistung der Gemeinde.

² Die gesetzlichen Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt.

³ Auf die Zusatzleistungen der Gemeinde finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus dem Leistungssystem oder den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.

Artikel 2 Anmeldeprinzip

Der Anspruch auf Zusatzleistungen der Gemeinde besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist und die besonderen Bezugsvoraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.

Artikel 3 Wohnort und Karenzfrist

¹ Die Zusatzleistungen der Gemeinde werden Personen gewährt, die bei der Anmeldung des Anspruchs ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit 5 Jahren in der Gemeinde haben und die gesetzlichen Bestimmungen für die Ergänzungsleistung und die kantonale Beihilfe kumulativ erfüllt haben.

² Personen, die nach einem Wegzug in die Gemeinde zurückkehren und früher in Zollikon Zusatzleistungen bezogen haben, haben keine neue Karenzfrist zu bestehen.

Artikel 4 Gemeindegusschuss im Allgemeinen

¹ Der Gemeindegusschuss beträgt:

- a. für Alleinstehende Fr. 2 700.–
- b. für Ehepaare Fr. 4 050.–
- c. für Waisen und Kinder mit Zusatzrente Fr. 600.–

² Lebt ein Ehepartner in der Wohnung und der andere Ehepartner im Heim, so ist für den Ehepartner zu Hause der Ansatz für Alleinstehende massgebend.

Artikel 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die allenfalls notwendigen Ausführungsbestimmungen und entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen im Einzelfall.

² Der Vollzug obliegt dem Wohlfahrtsvorstand.

³ Durchführungsstelle ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Januar 1987 mit allen seitherigen Änderungen.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 24. Oktober 2007 (GRB 362:2007)